

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

209

Nr. 10

Bielefeld, 31. Oktober 2013

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger..... 212

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 212

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... 213



Und der Friede Gottes,
der höher ist als alle Vernunft,
bewahre eure Herzen und Sinne
in Christus Jesus!
(Philipper 4,7)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

J o a c h i m H e n n i g - C a r d i n a l v o n W i d d e r n

* 17. Januar 1927 † 12. September 2013

im Alter von 86 Jahren zu sich gerufen.

Joachim Hennig-Cardinal von Widdern wurde am 17. Januar 1927 in Bornstedt, einem Außenbezirk von Potsdam, geboren.

Nachdem er als Sanitätsoffizier Krieg und Kriegsgefangenschaft überlebt hatte, holte er das Abitur nach, machte eine Krankenpflegeausbildung und studierte dann evangelische Theologie in Bethel, Marburg und Münster. Sein Vikariat absolvierte er von 1952 bis 1954 in Heessen bei Hamm und in Bielefeld. Nach einer kurzen Zeit als Pastor im Hilfsdienst in Bochum-Hamme studierte er drei Semester Ingenieurwissenschaften und Jura an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, wo er auch als Studierendenseelsorger wirkte. 1956 kam er als Pastor im Hilfsdienst nach Rheda. Dort wurde er 1957 zum Gemeindepfarrer gewählt. Von 1969 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1988 war Joachim Hennig-Cardinal von Widdern Superintendent des Kirchenkreises Gütersloh.

Nächstenliebe, Gerechtigkeit und Frieden waren ihm Herzensanliegen. Er engagierte sich im Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen, war Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Ausschusses für Pfarrerverfortbildung und im landeskirchlichen Sozialausschuss.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Hennig-Cardinal von Widdern geschenkt hat, und empfehlen ihn der Gnade Gottes.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus

Präses



„Seid alle Zeit bereit
zur Verantwortung vor jedermann,
der von euch Rechenschaft fordert
über die Hoffnung, die in euch ist.“
(1. Petrus 3,15)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Vizepräsident i. R.

H e r b e r t D e m m e r

* 14. März 1932 † 20. September 2013

im Alter von 81 Jahren zu sich gerufen. In der Hoffnung auf das ewige Leben befehlen wir ihn der Gnade Gottes an.

Herbert Demmer wurde in Essen geboren. Durch die Jugendarbeit von Pfarrer Wilhelm Busch im Weigle-Haus geprägt, studierte er in Wuppertal, Göttingen und Münster Theologie. Nachdem er zunächst als Jugendwart im Weigle-Haus in Essen und als Assistent am Bucer-Institut der Universität Münster gearbeitet hatte, nahm er das Vikariat in Münster auf und kam nach seiner Zweiten Theologischen Prüfung zunächst in die Kirchengemeinde Rothhausen und dann als Studentenfarrer nach Dortmund.

Anschließend wirkte er 1962 für fünf Jahre als Jugendpfarrer in Essen und als Leiter des Weigle-Hauses. Von 1967 bis 1973 war er Leiter des Volksmissionarischen Amtes in Witten; anschließend wurde er als Landeskirchenrat nach Bielefeld berufen. Die Landessynode wählte ihn 1982 zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung und 1987 zum theologischen Vizepräsidenten. Dieses Amt übte er bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1997 aus.

Die Verkündigung des Evangeliums war Herbert Demmer ein Herzensanliegen. Im Landeskirchenamt war er zuständig für theologische Grundsatzfragen und Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer. Darüber hinaus gehörten Fragen des Gemeindeaufbaus, der Publizistik und der Bibelverbreitung in seinen Verantwortungsbereich. Herbert Demmer verkörperte auf überzeugende Weise, wie Frömmigkeit und Weltverantwortung untrennbar zusammengehören.

Der Verstorbene war unser Abgeordneter zur EKD-Synode und Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rundfunkrat des WDR. Viele Jahre war er Präses des CVJM-Westbundes und Mitglied der Exekutive des CVJM-Weltbundes.

Mit Herbert Demmer hat Gott unserer Kirche einen Menschen geschenkt, der seine Verantwortung in der Kirchenleitung zugleich als Rechenschaft über die Hoffnung, die in uns ist, verstand. Dadurch hat Herbert Demmer Leben und Gestalt unserer Kirche maßgeblich mitgeprägt. Wir sind sehr dankbar dafür und bitten Gott um Trost für seine Ehefrau, seine Familie und alle, die ihm nahestanden.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus

Präses

Satzungen / Verträge

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen.....	215
Satzung für den Verbund ev. Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.....	216
Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Greven.....	220
Änderung der Satzung für die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld.....	220

Urkunden

Änderung des Namens der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster.....	221
Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer und der Ev. Kirchengemeinde Harpen.....	221
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer.....	221
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede.....	222

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer..... 222

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Bochum..... 222

Bekanntmachungen

Besoldungserhöhung 2013/2014..... 223

Siegel der Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld-Sennestadt, Ev. Kirche von Westfalen..... 226

Siegel der St. Jacobus-Schule – Realschule Breckerfeld, Ev. Kirche von Westfalen..... 226

Siegel der Birger-Forell-Realschule Espelkamp, Ev. Kirche von Westfalen..... 226

Siegel der Ev. Sekundarschule Espelkamp, Ev. Kirche von Westfalen..... 226

Siegel des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp, Ev. Kirche von Westfalen..... 227

Siegel der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, Ev. Kirche von Westfalen..... 227

Siegel des Ev. Gymnasiums Lippstadt, Ev. Kirche von Westfalen..... 227

Siegel des Ev. Gymnasiums Meinerzhagen, Ev. Kirche von Westfalen..... 227

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst, Ev. Kirchenkreis Münster..... 228

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2014..... 228

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp..... 230

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 230

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung..... 231

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 231

Ordinationen..... 231

Berufungen in den Probedienst..... 231

Einstellungen in den Probedienst..... 232

Berufungen..... 232

Beurlaubungen..... 232

Entlassungen auf eigenen Antrag..... 232

Todesfälle..... 232

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 232

Evangelische Kirche von Westfalen..... 232

 Kreispfarrstellen..... 232

 Gemeindepfarrstellen..... 232

Evangelische Kirche in Deutschland..... 232

 Auslandspfarrdienst in Harare, Simbabwe. . 232

 Auslandspfarrdienst in La Paz, Bolivien..... 233

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau..... 234

 Leitung des Personaldezernats..... 234

Sonstige Stellen..... 234

 B-Kirchenmusikstelle in Ahlen..... 234

Rezensionen

Martin Schäuble: „Zwischen den Grenzen. Zu Fuß durch Israel und Palästina“

 Rezensent: Gerhard Duncker..... 235

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger

Vom 19. September 2013

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. EKIR 2001 S. 1/KABl. EKvW 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 2, S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Berechnung der Sonderzahlung ist § 4 Absatz 5 zu berücksichtigen.“
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.
2. § 16 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Absätze 3 bis 5 dieser Ordnung entsprechend.“
3. In § 35 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Anwendung.“

Artikel 2 Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. EKIR 2001 S. 1/

KABl. EKvW 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009 (KABl. EKvW 2009 S. 54, S. 325), wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz zustehen würde.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, 19. September 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)	Henz	Winterhoff
Az.: 350.111		
	350.112	
	350.211	

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.09.2013
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
Vom 18. September 2013**

§ 1

**Änderung des Allgemeinen
Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

In der Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ erhält die Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“ folgende Fassung:

**5.1 Mitarbeiterinnen
in der allgemeinen Verwaltung¹**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und in Hausdruckereien mit einfacher Tätigkeit, Botinnen, Pförtnerinnen, Telefonistinnen	2
2.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und in Hausdruckereien mit schwieriger Tätigkeit, Botinnen und Pförtnerinnen mit schwieriger Tätigkeit sowie Telefonistinnen in großen Vermittlungsstellen	3
3.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und in Hausdruckereien, die sich aus der Fallgruppe 2 dadurch herausheben, dass sie Tätigkeiten ausüben, die mindestens zu einem Drittel gründliche Fachkenntnisse erfordern	4
4.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und in Hausdruckereien in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern	5
5.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch die Ausbildung zur kirchlichen Verwaltungsfachangestellten vermittelt werden, und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern ²	6
6.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch die Ausbildung zur kirchlichen Verwaltungsfachangestellten vermittelt werden, und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordern	7
7.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
	in der Regel durch den Lehrgang für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst vermittelt werden, und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern	8
8.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch den Lehrgang für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst vermittelt werden, und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern ⁵	9
9.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, die sich durch Ausübung einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit oder durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Fallgruppe 8 herausheben ⁵	10
10.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 9 herausheben ⁵	11
11.	Mitarbeiterinnen ⁵	
	a) als ständige stellvertretende Leiterinnen von Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen ⁴	
	b) in der Verwaltung, die sich durch das Maß der Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs und den damit verbundenen Verantwortungsgrad aus der Fallgruppe 10 herausheben	12
12.	Mitarbeiterinnen ^{5, 6}	
	a) als Leiterinnen von Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen, ständige stellvertretende Leiterinnen von mittleren Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen ^{3, 4}	
	b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	
	c) in Tätigkeiten, die eine sachbezogene wissenschaftliche Betrachtung im Sinne einer umfangreichen Informationsverarbeitung, Überlegungen zum	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
	methodischen Vorgehen und Analyse der Zusammenhänge erfordern	13
13.	Mitarbeiterinnen ^{5,6}	
	a) als Leiterinnen von mittleren Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen, ständige stellvertretende Leiterinnen von großen Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen ^{3,4}	
	b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	
	c) in Tätigkeiten, die sich durch ihre besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 12c herausheben	14
14.	Mitarbeiterinnen ^{5,6}	
	a) als Leiterinnen von großen Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen ^{3,4}	
	b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	15

Anmerkungen:

- Die Bezugnahme auf kirchliche Ausbildungsgänge gilt nicht für diakonische Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft.
- Ein nicht unerheblicher Umfang liegt vor, wenn mindestens ein Viertel selbstständige Leistungen gefordert werden.
- Mittlere Kreiskirchenämter sind Verwaltungen mit einem Einzugsbereich von mehr als 100.000 Gemeindegliedern. Große Kreiskirchenämter sind Verwaltungen, mit einem Einzugsbereich von mehr als 200.000 Gemeindegliedern. Ergibt sich aus einer Änderung der Gemeindegliederzahlen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung unberührt, solange sich die Zahl der Gemeindeglieder nicht auf unter 80 % der maßgeblichen Gemeindegliederzahl verringert hat.
- Zeichnet sich eine Stelle durch besondere Vielfalt, Verantwortung und Schwierigkeit, die über die Tätigkeiten der Fallgruppen 11a, 12a und 13a deutlich

hinausgehen, aus, sind die Mitarbeiterinnen eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14a erhalten unter den entsprechenden Voraussetzungen eine monatliche Zulage in Höhe von 700,00 €. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

- Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland: Verwaltungsmitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis, die die Aufgaben einer mit einer Kirchenbeamtin besetzbaren Stelle wahrnehmen, sind wie folgt eingruppiert:

bei einer Stelle für eine	nach der Fallgruppe	
Inspektorin	8	
Oberinspektorin	9	
Amtfrau	10	
Amtsärztin	11	
Oberamts-/Verwaltungsärztin	12	
Oberverwaltungsärztin	13	
Verwaltungsdirektorin	14	
Leitende Verwaltungsdirektorin	14	zzgl. einer monatlichen Zulage in Höhe von 700,00 €. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Ergibt sich aus einer Änderung der Bestimmungen für die Bewertung der mit Kirchenbeamtinnen besetzbaren Stellen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses unberührt.

- Die Fallgruppen 12 bis 14 gelten nicht für diakonische Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft.

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2014 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2013, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Absatz 4 BAT-KF.

(2) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2014 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2013, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Absatz 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(3) Für Mitarbeitende, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 in der je-

weils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort, sofern sich aus der Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung kein höheres Entgelt ergibt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dortmund, 18. September 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Töberich

Satzungen / Verträge

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen

§ 1 Änderung

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 11. Juni 2008 (KABl. 2008 S. 179) wird in der Überschrift und den §§ 1 Satz 2, 7 Absatz 2 und 11 Satz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Überschrift lautet:
„Satzung des Ev. Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes“
2. § 1
Kirchensteuerverteilung
Satz 2:
„Von der Zuweisung werden entsprechend dem von der Kreissynode im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes anerkannten Bedarf abgezogen (Vorwegabzug)
 - die Finanzausweisung für die Diakonie Mark-Ruhr gGmbH,
 - die Finanzausweisung für das gemeinsame Kreiskirchenamt Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm,
 - für die Pfarrbesoldung die Mittel gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen,
 - für die Rücklagen die Mittel gemäß § 5 dieser Satzung.“
3. § 7
Finanzausschuss
Absatz 2:
„Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon höchstens drei Pfarrerinnen oder Pfar-

rer. Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden, sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein.

Die Kirchengemeinden einer Region schlagen mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl für die Region vor.

Folgende Kirchengemeinden bilden eine Region:

1. Region Haspe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe
 2. Region Herdecke
 3. Kirchengemeinde Ende
 4. Kirchengemeinde Herdecke
 5. Region Mitte
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen
 6. Region Nord
 7. Jakobuskirchengemeinde Hagen
 8. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen
 9. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
 10. Kirchengemeinde Vorhalle
 11. Region Ost
Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde
 12. Region Süd
 13. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld
Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde
 14. Auferstehungskirchengemeinde Hagen
 15. Region Wetter
 16. Kirchengemeinde Volmarstein
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr)
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit.“
4. § 11
Inkrafttreten
Satz 1:
„Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Finanzsatzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hagen, 23. November 2012

**Evangelischer Kirchenkreis Hagen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schmidt Schnittker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-3300

**Satzung
für den Verbund
ev. Tageseinrichtungen für Kinder
im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen bildet einen Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kreissynode beschließt für diesen Arbeitsbereich gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

Präambel

Der Auftrag der Kirche, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben, gründet sich auf die Praxis der Kindertaufe und den damit verbundenen Verkündigungsauftrag sowie den sozialdiakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit ihrer Umwelt. Die evangelischen Tageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen. Sie sind somit Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung im Sinne des Artikel 191 Satz 5 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW).

I. Verbund Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Grundlagen

für die Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Mit der Bildung eines Verbundes unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. Zur Sicherung qualifizierter Trägerschaft bietet der Kirchenkreis im Verbund die Führung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder an. Der Verbund ist eine „besondere Einrichtung“ im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

(3) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(4) Der Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als Bundesspitzenverband angeschlossen.

§ 2

Aufgaben des Verbundes

(1) Der Verbund hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Der Verbund kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.

II. Trägerschaft

der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 3

Aufnahme in den Verbund

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an den Verbund übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand, der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.

§ 4**Trägerschaftsaufnahme**

- (1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebslaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.
- (3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Verbund zu übertragen.
- (4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch den Verbund ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:
- das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
 - das jeweils dazugehörige Inventar,
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
 - die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
 - Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 5**Trägerschaftsabgabe**

- (1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf die Kirchengemeinde übertragen werden. Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.
- (2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Verbund erfolgen.
- (3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6**Schließung von Einrichtungen**

Der Leitungsausschuss kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, die eine solche Tageseinrichtung an den Verbund abgegeben hat, ist dazu vorher zu hören.

III. Arbeitsweise des Verbundes**§ 7****Organisation des Verbundes**

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für den Verbund evangelischer Tages-

einrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 8**Aufgaben der Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
- Änderung und Aufhebung der Satzung,
 - die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
 - den Haushaltsplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
 - die Entlastung der Geschäftsführung,
 - die Regelungen der Zusammenarbeit des Verbundes mit dem Kreiskirchenamt.
- (2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.
- (3) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis benennen. Ist eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter benannt, sollen Aufgabenbereich und Zusammenarbeit im Verbund festgelegt werden.

§ 9**Aufgaben des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:
- über die Beschlussfassung zur Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe,
 - über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verbund (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an den Leitungsausschuss und die Geschäftsführung delegieren,
 - über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
 - über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehn,
 - bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,
 - er erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verbund erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kreiskirchenamtes sowie der Organisation des Verbundes geregelt werden.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Leitungsausschusses Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen. Er kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss erlassen.

(3) Der Kreissynodalvorstand lädt mindestens einmal im Jahr die am Verbund beteiligten Presbyterien zu einer Informationsveranstaltung ein.

§ 10

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein vom Kreissynodalvorstand entsandtes Mitglied,
- b) die Presbyterien der Kirchengemeinden, deren Trägerschaft beim Verbund liegt, entsenden für bis zu zwei Einrichtungen je ein Presbyteriumsmitglied in den Leitungsausschuss.

Mitarbeitende einer dem Verbund angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.

(3) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nimmt die Fachberatung des Kirchenkreises mit beratender Stimme teil.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Leitungsausschuss nicht anders beschließt. Sie nimmt auch die Vertretung der Konferenz des Verbundes im Leitungsausschuss wahr.

(6) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.

(7) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 11

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- b) Beschlussfassung zu Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Verbund,
- d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- e) Anträge an die Kreissynode,

f) Einstellung und Kündigung von unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbundes,

g) Aufstellung der Haushaltsplanung für die Kreissynode,

h) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Kreissynode.

(2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses und die Geschäftsführung besuchen auf Einladung alle ein bis zwei Jahre die Presbyterien, die Kindertageseinrichtungen in den Verbund übertragen haben.

(4) Der Leitungsausschuss nimmt jährlich den schriftlichen Jahresbericht der Kindertageseinrichtungen entgegen.

§ 12

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.

(2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.

(5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 13

Geschäftsführung

Der Kreissynodalvorstand beruft die Geschäftsführung. Der Leitungsausschuss kann Besetzungsvorschläge machen. Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet den Verbund. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienstweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

(3) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) sie ist Dienstvorgesetzte der dem Verbund zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstands delegiert auch Einstellung und Kündigung mit Ausnahme der unbefristeten Einstellung und Kündigung gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe f dieser Satzung,
- c) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.),
- d) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.

Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 15 Finanzierung des Verbundes

(1) Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) Zuschüssen des Landes,
- b) Zuschüssen der Kommunen,
- c) sonstigen Leistungen der Kommunen,
- d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
- e) Zuweisungen der Kirchengemeinden, die Kindertageseinrichtungen in den Verbund übertragen haben,
- f) sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(2) Die Kirchengemeinden wirken an der Finanzierung des Verbundes mit durch die Aufbringung der notwendigen Eigenmittel gemäß dieser Satzung.

§ 16 Konferenz des Verbundes

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr zur Konferenz des Verbundes ein. Eingeladen werden die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder, die Kindertageseinrichtungs-Presbyterinnen und -Presbyter sowie die Geschäftsführung im Verbund.

(2) Die Konferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Konferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

IV. Zusammenarbeit des Verbundes mit den Kirchengemeinden

§ 17 Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden im Verbund mit durch:

- a) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Leitungsausschuss,
- b) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern oder anderen sachkundigen Gemeindegliedern mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9 Absatz 2 KiBiz). Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternbeirates und berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit.

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit dem Verbund zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:

- a) der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung,
- c) der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,
- e) der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen),
- f) der Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
- g) der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- h) der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

Zudem bilden die Standards zur Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindergarten die Grundlage für die Zusammenarbeit.

(3) Der Verbund beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei Änderungen der Einrichtungsstruktur. Bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine

einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig.

(4) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren Gebiet im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Kindergartenleitung mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss zu entsenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbundes vom 24. November 2007 außer Kraft.

Recklinghausen, 29. Juni 2013

Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Göckengan Wiedemann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen am 29. Juni 2013 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Oktober 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 271-4600

Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Greven

Die Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Greven vom 2. Dezember 2008 (KABl. 2008 S. 348) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 21. Mai 2013 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Die Satzung vom 5. November 1996 tritt damit außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Greven, 21. Mai 2013

Evangelische Kirchengemeinde Greven Das Presbyterium

(L. S.) Witthinrich Wermeling
Schulze-Beckendorf Lange

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Greven vom 21. Mai 2013 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 9. Juli 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. September 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-4304

Änderung der Satzung für die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld

Die Satzung für die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld vom 14. Dezember 2007 (KABl. 2008 S. 74) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 11. Juni 2013 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 27. April 2001 (KABl. 2001 S. 323) tritt damit außer Kraft.“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Klafeld, 11. Juni 2013

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde

Klafeld

Das Presbyterium

(L. S.) Schwichow Heinbach Groos

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld vom 11. Juni 2013 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 16. Juli 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 1. Oktober 2013

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-4812

Urkunden

Änderung des Namens der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt künftig den Namen

„Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Bielefeld, 10. September 2013

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Kupke

Az.: 010.11-4328

Die Namensänderung der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, wurde

durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 20. September 2013 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer und der Ev. Kirchengemeinde Harpen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 9. Februar 2010 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer und der Ev. Kirchengemeinde Harpen, beide Ev. Kirchenkreis Bochum, wird aufgehoben. Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer und der Ev. Kirchengemeinde Harpen wird 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 2013

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-2328/02

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2328/01

**Aufhebung
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede, Ev. Kirchenkreis Schwelm, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4709/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Altenbochum-Laer**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, Ev. Kirchenkreis Bochum, als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evange-

lischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2328/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde
Bochum**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2314/02

Bekanntmachungen

Besoldungserhöhung 2013/2014

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.09.2013
Az.: 350.111, 350.112, 350.211

Am 16. Juli 2013 hat der Landtag NRW das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 für die Beamtinnen und Beamten des Landes beschlossen. Danach steigt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab 1. Januar 2014 um weitere 2,95 Prozent. Für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sieht der Beschluss des Landes für jedes Jahr eine Anhebung um 1 Prozent vor. Familienzuschläge, Amts- und Stellenzulagen etc. aller Besoldungsgruppen werden entsprechend der oben genannten Prozentsätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 erhöht. Die Ruhegehälter der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entwickeln sich in allen Punkten entsprechend. Mit Beschluss vom 19. September 2013 hat die Kirchenleitung die Besoldungsentwicklung des Landes NRW für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW übernommen. Abschlagszahlungen wurden bereits geleistet. Nachstehend werden die von der Kirchenleitung beschlossenen neuen Tabellen veröffentlicht:

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Absatz 1 –

A

(gültig ab 1. April 2013)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13	A 14
	€	€
3	3.234,59	3.364,87
4	3.391,86	3.568,85
5	3.549,14	3.772,78
6	3.706,40	3.976,72
7	3.863,66	4.180,64
8	3.968,51	4.316,60
9	4.073,35	4.452,57
10	4.178,20	4.588,53
11	4.283,06	4.724,49
12	4.387,91	4.860,46

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 119,92 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 102,54 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 319,51 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich 81,11 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
...
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

B

(gültig ab 1. Januar 2014)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13	A 14
	€	€
3	3.234,59	3.364,87
4	3.391,86	3.568,85
5	3.549,14	3.772,78
6	3.706,40	3.976,72
7	3.863,66	4.180,64
8	3.968,51	4.316,60

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
9	4.073,35	4.452,57
10	4.178,20	4.588,53
11	4.283,06	4.724,49
12	4.387,91	4.860,46

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 123,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 105,56 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 328,94 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich 83,50 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
...
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Absatz 2 PfbVO –

A

(gültig ab 1. April 2013)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.906,78
4	3.053,88
5	3.200,97
6	3.348,07
7	3.495,16
8	3.593,22
9	3.691,29
10	3.789,35
11	3.887,42
12	3.985,47

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

B

(gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.935,85
4	3.084,42
5	3.232,98
6	3.381,55
7	3.530,11
8	3.629,15
9	3.728,20
10	3.827,24
11	3.926,29
12	4.025,32

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –
für Vikarinnen und Vikare,
deren Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

A
(gültig ab 1. April 2013)

I. Grundbetrag
(§ 16 Absätze 2 und 3 PfBVO) 1.251,92 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Absätze 2 und 3 PfBVO)
Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

B
(gültig ab 1. Januar 2014)

I. Grundbetrag
(§ 16 Absätze 2 und 3 PfBVO) 1.288,85 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Absätze 2 und 3 PfBVO)
Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage
zur Predigerbesoldungs-
und -versorgungsordnung

A
(gültig ab 1. April 2013)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)
Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €	Besoldungsgruppe A 13 €
3	2.906,78	3.234,59
4	3.053,88	3.391,86
5	3.200,97	3.549,14
6	3.348,07	3.706,40
7	3.495,16	3.863,66
8	3.593,22	3.968,51
9	3.691,29	4.073,35
10	3.789,35	4.178,20
11	3.887,42	4.283,06
12	3.985,47	4.387,91

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)
1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 119,92 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 102,54 €
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 319,51 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)
Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 81,11 €

B
(gültig ab 1. Januar 2014)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)
Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €	Besoldungsgruppe A 13 €
3	2.935,85	3.234,59
4	3.084,42	3.391,86
5	3.232,98	3.549,14
6	3.381,55	3.706,40
7	3.530,11	3.863,66
8	3.629,15	3.968,51
9	3.728,20	4.073,35
10	3.827,24	4.178,20
11	3.926,29	4.283,06
12	4.025,32	4.387,91

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)
1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 123,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 105,56 €
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 328,94 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)
Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 83,50 €

**Siegel
der Hans-Ehrenberg-Schule
Bielefeld-Sennestadt,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 060.12

Die Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld-Sennestadt, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der Birger-Forell-Realschule
Espelkamp,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 060.12

Die Birger-Forell-Realschule Espelkamp, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der St. Jacobus-Schule –
Realschule Breckerfeld,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 060.12

Die St. Jacobus-Schule – Realschule Breckerfeld, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der Ev. Sekundarschule Espelkamp,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 060.12

Die Evangelische Sekundarschule Espelkamp, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
des Söderblom-Gymnasiums
Espelkamp,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 060.12

Das Söderblom-Gymnasium Espelkamp, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der Ev. Gesamtschule
Gelsenkirchen-Bismarck,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 060.12

Die Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
des Ev. Gymnasiums Lippstadt,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 060.12

Das Evangelische Gymnasium Lippstadt, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
des Ev. Gymnasiums Meinerzhagen,
Ev. Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 060.12

Das Evangelische Gymnasium Meinerzhagen, Evangelische Kirche von Westfalen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst, Ev. Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.10.2013
Az.: 010.12-4329

Die Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel der ehemaligen dritten Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2014

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2014 Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer sind angesprochen auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst. Dennoch sind

nach wie vor auch ältere Pfarrerinnen und Pfarrer wichtig für diesen Dienst. An der Altersgrenze von 70 Jahren wird jedoch weiterhin festgehalten.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind im Landeskirchenamt erhältlich.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist zu versteuern.

Insgesamt wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen bei einer Dienstzeit von vier Wochen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2014 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blåvand und Henne Strand/Westjütland
Ende Juli bis Anfang September
und Oktober

Hune/Nordjütland
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August und Oktober

Marielyst/Falster
Juli und August

Nordby/Fano
Mitte Juli bis Mitte September

Kongsmark/Rømø
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Juli und August

Frankreich

Insel Oleron
Juli und August

Médoc/Soulac-sur-Mer
Mitte Juli und August

St. Jean du Gard/Cevennen
Juli und August

Griechenland

Insel Kreta
Juli und August

Insel Rhodos
Juli und August

Italien

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria
Juli bis Mitte September

Brixen und Bruneck
Weihnachten/Neujahr und Ostern,
Juli bis September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Gardone/Gardasee
Juni bis September

Ischia
Ostern bis Juni,
September und Oktober

Lazise und Bardolino/Gardasee
Juni bis September

Sulden/Südtirol
Ostern, Juli und August

Lettland

Liepaja
Juli und August

Litauen

Nidden
Ende Mai bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesland
Juli und August

Cadzand
Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordhol-
land
Juli und August

Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland
Juli und August

Renesse
Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Westfriesland
Juli und August

Insel Texel/Westfriesland
Juli und August

Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland
Juli und August

Österreich**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Neusiedl am See und Gols
Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/Zurndorf
Juli oder August

Rust und Mörbisch/Neusiedler See
Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Juli und August

Feld am See und Afritz
Juli und August

Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August

Krumpendorf und Pörtschach/Wörthersee
Juli oder August

Maria Wörth/Wörthersee
Juli oder August

Millstatt/Millstätter See
Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach
Mitte Juli bis Ende August

Ossiach und Tschöran/Ossiacher See
Mitte Juli bis Ende August

Techendorf/Weißensee
Juni bis September

Velden und Wernberg/Wörthersee
Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juli und August

Mitterbach am Erlaufsee
August

Oberösterreich

Attersee
Juli und August

Gmunden/Traunsee
Juli und August

Mondsee und Unterach/Mondsee
Juli und August

Scharnstein
Juli oder August

St. Wolfgang/Wolfgangsee
Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte
Juli oder August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
Mitte Dezember bis Mitte Februar,
Juli bis Anfang September

Kufstein/Thiersee
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Pertisau/Achensee
Weihnachten/Neujahr,
Juli und August

Seefeld und Telfs
Januar bis Mitte März,
Juli und August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Weihnachten/Neujahr,
Juli und August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
Juli und August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Ramsau am Dachstein
Januar und Februar,
Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee
Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren
Ende Mai bis Mitte September

Ungarn

Hajdúszoboszló
September bis Oktober

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 12. bis 15. Mai 2014 statt.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.09.2013
Az.: 806.512/01

Gemäß § 52 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes wird für die Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Sigrid Koeppinghoff (Vorsitzende),
Ministerialdirigentin, Düsseldorf

Klaus Winterhoff (stellv. Vorsitzender),
Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Thomas Bringmann,
Ltd. Ministerialrat, Essen

Dr. Hans-Tjabert Conring,
Landeskirchenrat, Detmold

Tilman Henke,
Vorstandsmitglied des Evangelischen Werkes für
Diakonie und Entwicklung, Berlin

Karl Jasper,
Ltd. Ministerialrat, Beckum

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist:

Dr. Wolfgang Teske,
Vizepräsident, Stuttgart

Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH
Im Walde 1, 32339 Espelkamp
Die Geschäftsleitung
Schmidt

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbsttermin 2013** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

Die Gestalt Abrahams in der Erzelternerzählung –
literarische und theologische Aspekte
Übersetzung: Gen 12, 1–4.

Neues Testament

1. Die Verkündigung Jesu in Gleichnissen.
Ihre Form, ihre Themen, ihre Ziele
Zu übersetzen ist Mk 4, 30–34.
2. Die Christen und der Staat nach dem Neuen Testament
Zu übersetzen ist 1. Petrus 2, 11–17.

Kirchengeschichte

1. Die Konstantinische Wende
2. Die Anfänge der Reformation vom Ablassstreit bis zum Reichstag zu Worms

Systematische Theologie

Der Tod Jesu als Sühneopfer. Erläutern Sie die Bedeutung und die soteriologische Relevanz sowie die Schwierigkeiten und die Zeitgemäßheit dieser Auffassung.

Praktische Theologie

Beschreiben und diskutieren Sie einige ausgewählte Grundprobleme der Homiletik.

Praktisch-theologische Hausarbeit**Predigt**

Altjahrsabend
Hebr 13, 8–9b

Unterrichtsentwurf

Konzipieren Sie eine Unterrichtseinheit für die Jahrgangsstufe 5–6 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 2 (Christlicher Glaube als Lebensorientierung) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Lebensangebote von Jesus von Nazareth“.

Wählen Sie einen biblischen Bezugstext aus Mt 5–7.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium, 2011

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i/gymnasium-g8/)

Religionspädagogische Abhandlung

Taufeste – Event oder nachhaltiger Impuls für die Arbeit mit Kindern und Familien in der Gemeinde?

Koch, Vera, 44805 Bochum

Krebs, Sarah Katinka, 35037 Marburg

Meyer, Leska, 58300 Wetter

Tinz, Benjamin, 33739 Bielefeld

Wendorff, Tim, 53123 Bonn

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Budde, Hendrik Sören
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Ciesielski, Nina Johanna Miriam
Ev. Kirchenkreis Herford

Elkar, Tim Christian
Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Heidenreich, Mareike
Ev. Kirchenkreis Lübbecke

Hobe, Daniel
Ev. Kirchenkreis Herne

Höhner, Stephanie
Ev. Kirchenkreis Bochum

Klemme, Felix Manuel
Ev. Kirchenkreis Paderborn

Tinz, Benjamin
Ev. Kirchenkreis Bielefeld

Wendorff, Tim
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg

Ordinationen

Pfarrer Matthias **Kaffka** am 8. September 2013 in Gladbeck;

Pfarrerinnen Christiane Bianca **Medias** am 29. September in Kamen-Methler;

Pfarrerinnen Anna **Püllen** am 8. September 2013 in Hattingen-Welper;

Pfarrer Dr. Johannes Michael **Ruschke** am 15. September 2013 in Dortmund-Eving.

Personalnachrichten**Erste Theologische Prüfung**

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2013 bestanden:

Ciesielski, Nina Johanna Miriam, 48145 Münster

Göbel, Nora, 32469 Petershagen

Heidenreich, Mareike, 32457 Porta Westfalica

Höhner, Stephanie, 48161 Münster

Klemme, Felix Manuel, 48147 Münster

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. Oktober 2013 als Pfarrerin im Probedienst/
Pfarrer im Probedienst:

Becker, Anne-Kathrin

Erling, Stefanie

Föste, Stefan

Goller, Elisabeth

Heckel, Anne

Kern, Gabi

Kükenshöner, Christine

Raasch, David

Zastrow, Richard

Einstellungen in den Probedienst

Zum 1. Oktober 2013 als Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

Stucke, Ingo

Berufungen

Pfarrerinnen Frauke **Hayungs** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Ev. Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerinnen Claudia **Hempert-Hartmann** zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Dieter **Kuhlo-Schöneberg** zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Bodo **Meier** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerinnen Karin **Schlemmer-Haase** zur Pfarrerin der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen;

Pfarrerinnen Anette **Stork** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Ev. Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Eckart **Zinnke** zum Pfarrer der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden.

Beurlaubungen

Superintendent Christian **Heine-Göttelmann**, Inhaber der für den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gütersloh bestimmten Pfarrstelle, infolge Übernahme eines Dienstes als Theologischer Vorstand der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 (§ 70 PfdG.EKD).

Pfarrer Hendrik **Mattenklodt**, 1. Pfarrstelle der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest, Ev. Kirchenkreis Soest, infolge Übernahme eines Dienstes als Theologisch-pädagogischer Referent im Gemeindegremium der VELKD mit Wirkung vom 1. November 2013 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2018 (§ 70 PfdG.EKD).

Pfarrerinnen Sigrun **Potthoff**, Ev. Kirchenkreis Herford, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrerin bei den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 (§ 70 PfdG.EKD).

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Martin **Gossens**, zurzeit beurlaubt für einen EKD-Auslandsdienst, mit Ablauf des 30. September 2013.

Todesfälle

Superintendent und Pfarrer i. R. Joachim **Hennig-Cardinal von Widdern**, zuletzt Superintendent des

Ev. Kirchenkreises Gütersloh, am 12. September 2013 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Edmund **Krapat**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, Ev. Kirchenkreis Herne, am 1. August 2013 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Tilman **Metzger**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, am 6. September 2013 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Eberhard **Prübner**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, am 4. September 2013 im Alter von 82 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

5. Kreispfarrstelle (Synodaler Schulreferent für die Kirchenkreise Minden und Lübbecke), Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. April 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. November 2013 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. November 2013 (Dienstumfang 50 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Bochum an die Presbyterien zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandspfarrdienst in Harare, Simbabwe

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutsch-

land (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören.

Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindemitglieder und lutherische Student/innen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50 %),
- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften,
- Dozententätigkeit am UTC, besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50 %),
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt,
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse,
- einen internationalen Führerschein.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2054 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Klaus Burckhardt
Tel.: 0511 2796-235
E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de

Frau Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

Auslandspfarrdienst in La Paz, Bolivien

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2014 zunächst für die Dauer von drei Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.ielha.org.bo.

Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegemeinschaft mit dem Projekt „Gemeindegewachstum durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird.

Die/Der Pfarrer/in ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt,
- Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegemeinschaftskonzept für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln,
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising,
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen,
- gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2053 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrätin Friederike Deeg
Tel.: 0511 2796-224
E-Mail: friederike.deeg@ekd.de

Frau Buchholz
Tel.: 0511 2796-225
E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Leitung des Personaldezernats

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 1. September 2014 eine kirchlich gut verankerte und breit qualifizierte Persönlichkeit für die

Leitung des Personaldezernats.

Mit ca. 1,7 Mio. Mitgliedern und über 20.000 Beschäftigten gehört die EKHN zu den größeren evangelischen Kirchen in Deutschland.

Zum Personaldezernat gehören vier Referate (Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Personalservice Gesamtkirche, Personalrecht und Personalförderung und Hochschulwesen) mit ca. 80 Mitarbeitenden.

Zu den grundlegenden Aufgaben gehören

- öffentliche Vertretung der Gesamtbelange des Personalwesens und der Berufsgruppen in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit,
- Durchführung theologischer, systematischer, analytischer und prognostischer Untersuchungen zur Personalentwicklung,
- jährliche gesamtkirchliche Personalstellen- und Personalkostenplanung unter Einschluss von Versorgung und Beihilfe,
- Beratung von Kirchenleitung, Dekanaten und synodalen Ausschüssen bei der Entwicklung kirchlicher Arbeit auf struktureller und personeller Ebene,
- Management des Personalausschusses der Kirchenleitung,
- Führung von Konfliktgesprächen.

Die Dezernentin oder der Dezernent ist Mitglied in der Kirchenleitung mit beratender Stimme.

Darüber hinaus wird eine Mitarbeit in folgenden Gremien erwartet:

- Arbeitsrechtliche Kommission,
- Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse,
- Verwaltungsrat eines diakonischen Rechtsträgers.

Als Leitungspersönlichkeit in der Kirchenverwaltung werden von der Personaldezernentin/dem Personaldezernenten erwartet

- reflektierte theologisch-geistliche Fundierung,
- Teamführungsfähigkeit und integrative Leitungskompetenz,
- Flexibilität und Beharrlichkeit,
- hohe Konfliktfähigkeit und Lösungskompetenz.

An formalen Qualifikationen wird erwartet

- Pfarrerin/Pfarrer mit mehrjähriger pastoraler Tätigkeit in verschiedenen Bereichen mit Leitungskompetenzen in einer Gliedkirche der EKD,
- sozialwissenschaftliche, rechtliche und ökonomische Kenntnisse durch Zertifikate und/oder Berufserfahrung,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Personalmanagement und der Personalplanung.

Die EKHN fördert die Chancen von Männern und Frauen im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dezernentin/Der Dezernent wird auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Stelle ist bewertet mit Pfarrergehalt plus Zulage nach B 3 BBesG.

Nähere Informationen erteilt Herr Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler (Tel.: 06151 405-296). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2013** an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Herrn Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einzureichen.

Sonstige Stellen

B-Kirchenmusikstelle in Ahlen

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen (ca. 12.000 Gemeindeglieder) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

B-Kirchenmusikstelle (100%, unbefristet, w/m)

zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin nach über 35 Dienstjahren in den Ruhestand treten wird.

Die Stadt Ahlen (50.000 Einwohner) liegt an der Schnittstelle zwischen dem östlichen Ruhrgebiet und dem südlichen Münsterland. Hier lässt es sich gut leben: Die Stadt verfügt über ein vielfältiges Schulangebot, gute Verkehrsanbindung, Krankenhaus und Einkaufsmöglichkeiten. Auch dadurch bieten sich mannigfache Möglichkeiten für ein reiches und facettenreiches Gemeindeleben, auch im musikalischen Bereich.

Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher und wertvoller Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft.

Darum wünschen wir uns von Ihnen

- die kirchenmusikalische Arbeit im Spektrum von klassischen bis popularmusikalischen Stilen,
- die kreative Mitgestaltung unseres vielfältigen gottesdienstlichen Angebots,
- die Weiterentwicklung der Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Fortführung unseres etablierten Kirchenchores mit ca. 40 Mitgliedern,
- die Koordinierung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Gemeinde an derzeit sechs Gottesdienststätten,
- die Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsangeboten im Kirchenkreis Hamm in Kooperation mit dem Kreiskantor.

Dabei werden Sie von einem jungen und ambitionierten Presbyterium sowie weiteren Mitarbeitenden unterstützt.

Der Orgeldienst im Rahmen unserer B-Stelle umfasst schwerpunktmäßig die Gottesdienste und Amtshandlungen (keine Beerdigungen) an der 1956 erbauten Pauluskirche im Stadtzentrum. Hier ist eine Orgel von Paul Ott (II/P/17) vorhanden. Das benachbarte Gemeindehaus bietet reichhaltig Raum für die kirchenmusikalische Arbeit. Es stehen Klaviere, Flügel, Cembalo, Schlagzeug und Orffsches Instrumentarium zur Verfügung.

Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2014** an das

Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen
Raiffeisenstraße 3
59229 Ahlen

Die Bewerbungsgespräche finden statt am 12. März 2014, die musikalischen Vorstellungen sind für den 26. März 2014 vorgesehen.

Ansprechpartner sind die

Vorsitzende des Presbyteriums
Pfarrerin Dorothea Helling
Tel.: 02382 2218
E-Mail: doro.helling@yahoo.de

sowie der

Kreiskantor des Ev. Kirchenkreises Hamm
Heiko Ittig
Tel.: 02381 9735331
info@kirchenmusik-hamm.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Martin Schäuble:
„Zwischen den Grenzen.“
Zu Fuß durch Israel und Palästina“
Rezensent: Gerhard Duncker

Carl Hanser Verlag, München 2013, 221 Seiten, Fester Einband, 17,90 €, ISBN 978-3-446-24142-8

Wer den Nahen Osten kennt, das Buch jedoch (noch) nicht, fragt sich verwundert: „Zu Fuß? Wie geht das denn?“ Ist im Orient etwas ungewöhnlich, dann ist es das Zuzußgehen. Das macht man nur für kurze Strecken oder zur Not, wenn es nicht anders geht. Außerdem ist es meistens zu heiß. Folglich sind Wanderwege rar, eher zufällig zu finden. Diese Erfahrung macht auch Martin Schäuble. Er will zu Fuß durch Israel und Palästina, meistens jedoch ist er als Anhalter unterwegs. Dabei lernt er interessante Menschen kennen: ultraorthodoxe Siedler, israelische Palästinenser, einen muslimischen Rettungsschwimmer, eine jüdische Heilerin, Drogendealer, um nur einige zu nennen.

Mit ihnen allen teilt er eine große Kommunikationsbereitschaft: Wo kommst du her? Wie lebt es sich auf der jeweils „anderen Seite“? Wer hat recht, wer hat Schuld? Die Fortbewegung zu Fuß macht Schäuble auch deshalb oft Probleme, weil manche Palästinenser ihn für einen wandernden Israeli halten und mit ihren Autos entsprechend scharf an ihn heranfahren. Einen echten Mitwanderer trifft der Autor übrigens erst auf S. 187 des 221 Seiten umfassenden Buches.

Der Leser, der bislang nicht viel von Land und Leuten im „Heiligen Land“ weiß, erfährt durch die Lektüre des Buches viel, vor allem von den „kleinen Leuten“, von Busfahrern, Rezeptionisten, Grenzsoldaten, Flüchtlingen aus Afrika, vom Leben der Drusen und Samaritaner.

Besonders aufschlussreich ist das Kapitel „Tage und Nächte in Gaza“, gelingt es doch dem Autor, eine Einreisegenehmigung in den Gazastreifen zu erhalten.

Von Martin Schäuble selber erfahren wir fast nichts in dem Buch. Wer ist er? Was macht er? Warum macht er die Reise? Alles wird nur angedeutet. Noch nicht einmal ein Bild des Autors ist auf dem Klappentext des Buches zu finden.

Dennoch, das Buch ist lesenswert. Schäuble erzählt, ohne zu werten, berichtet, ohne ständig Grundsatzfragen aufzuwerfen, bringt uns das „Heilige Land“ näher.

Auf jeden Fall versteht man nach der Lektüre etwas besser, warum im Nahen Osten alles so kompliziert und verworren ist.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Die HKD-Flatrate: deutschlandweit in ALLE Netze

Mit den Flat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie zum Festpreis in **alle Fest- und Mobilfunknetze** in ganz Deutschland!

Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Internet und Telefonie zum Festpreis:

- inkl. Flatrate ins deutsche Festnetz
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- auf Wunsch mit der HKD-WeltFlat weltweit ins Festnetz
- VDSL in vielen Gebieten möglich

HKD-Flat analog:
49,00 €/Monat*

HKD-Flat ISDN:
59,00 €/Monat*

DSL Business mit Flatrate :
ab 5,00 €/Monat*

HKD-Weltflat:
ab 5,00 €/Monat*

PMx Flatrate:
auf Anfrage

Stand: September 2013. *Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich